



Das Matterhorn - Einer der bekanntesten Berge der Welt und ein Wahrzeichen für die Schweiz

## Made in Switzerland

**Kommt die Fertigung zurück in die Schweiz? Gesellschaftliche und politische Rahmenbedingungen werden den Werkplatz Schweiz verändern.**

Wir leben in einer globalisierten Wirtschaft mit internationalen Lieferketten. Der Anteil der Fertigung an der Wertschöpfung hat sich in der Schweiz, wie im übrigen Europa, seit den 90er Jahren immer weiter verringert. Die Produktion verlagerte sich vor allem in den fernen Osten und damit vergrößerte sich die Abhängigkeit von den internationalen Lieferketten.

Doch dieser Prozess hat seine Grenzen. Die national verordneten Lockdowns, infolge der Coronapandemie, führten zu Stillständen in den weltweiten Produktionen. Die viel propagierte Just-in-time-Produktion, bei dem Zuliefer- und Produktionstermine genau aufeinander abgestimmt werden, um Kosten zu verringern, geriet zunehmend ins Stocken.

Folglich wird der Ruf nach Reindustrialisierung mit Rückverlagerung der Produktion in oder näher an die Schweiz immer lau-

ter. Ein strategisches Redesign der Lieferketten ist in der gegenwärtigen Situation aktueller denn je. Brexit, Rechtspopulismus und kriegerische Auseinandersetzungen stellen die Prinzipien und Kernwerte der liberalen Globalisierung zusätzlich auf die Probe.

Die Notwendigkeit, dass Liefertermine eingehalten werden, wird die Globalisierung verändern und die Produktion und Lieferanten näher an den Endkunden führen. Auch die Nachhaltigkeit der Produktion und die gesteigerte Konsumentenverantwortung werden zu einer veränderten Nachfrage nach nachvollziehbaren Lieferketten führen. Wie werden diese Veränderungen unser Zusammenleben und unseren Wohlstand beeinflussen?

Mehr zu diesem Thema erfahren Sie beim Kaminfeuergespräch vom 27. Juni 2022 mit Adrian Steiner, CEO Thermoplan, Swiss Quality Coffee Equipment.

URS ODERMATT  
CEO  
AUDIT Zug AG



## EDITORIAL

**Liebe Leserinnen,  
liebe Leser**

Am 6. Kaminfeuergespräch zum Thema «Made in Switzerland» wird uns Adrian Steiner, CEO der Thermoplan AG, Produzentin von Schweizer Kaffeemaschinen aus Weggis, das Thema anhand seiner Erfahrungen erläutern. Insbesondere die Coronapandemie hat Thermoplan, wie viele andere Produzenten, herausgefordert. Adrian Steiner ist vom Produktionsstandort Schweiz überzeugt. Denn Thermoplan investiert in neue Produkte, die in Weggis gefertigt werden.

Ich freue mich, nach langer pandemiebedingter Pause, Sie am 6. Kaminfeuergespräch am Montag, 27. Juni 2022, im Theater Casino in Zug, begrüßen zu dürfen. Anmelden können Sie sich via [katrin.odermatt@auditzug.ch](mailto:katrin.odermatt@auditzug.ch).

Ich wünsche Ihnen einen schönen Frühling und viel Vergnügen bei der Lektüre des audit-infos. Fragen dazu beantworten wir gerne.



## WIRTSCHAFTSPRÜFUNG

**Flexiblere Gründungs- und Kapitalvorschriften ab dem 1. Januar 2023**

Ab dem 1. Januar 2023 gelten für Aktiengesellschaften flexiblere Gründungs- und Kapitalvorschriften. Damit ist die umfangreiche Revision des Aktienrechts abgeschlossen.

Konkret wird das **Kapitalband** eingeführt. Damit wird der Verwaltungsrat eines Unternehmens ermächtigt, das Kapital innerhalb einer im Voraus festgesetzten Bandbreite während einer Dauer von maximal fünf Jahren **beliebig zu erhöhen oder herabzusetzen**. Das Kapitalband darf dabei das im Handelsregister eingetragene Aktienkapital höchstens um die Hälfte über- bzw. unterschreiten.

Neu soll das Aktienkapital auch in **ausländischer Währung** geführt werden können. Zulässig sind die folgenden Währungen: Schweizer Franken CHF, Britische Pfund GBP, Euro EUR, US-Dollar USD und Yen JPY. Die anwendbare Währung wird durch die Generalversammlung bestimmt und ist jeweils auf den Beginn eines Geschäftsjahres möglich. Der Beschluss der Generalversammlung, die Währung zu wechseln, kann im Voraus für das nächste Geschäftsjahr oder rückwirkend für das laufende

Geschäftsjahr erfolgen.

Und: Der **Nennwert der Aktien** musste bisher mindestens einen Rappen betragen; neu wird nur ein Wert, der grösser ist als null, verlangt.

**Covid-19-Kredite: Zinsen unverändert und Einführung der Amortisationsregelungen**

Die Zinssätze der Covid-19-Kredite per Ende März 2022 werden für die kommenden zwölf Monate nicht angepasst und bleiben bis zu 500'000 Franken bei **0 Prozent**. Der Zinssatz für den durch die Bürgschaftsorganisationen verbürgten Anteil der Kredite über 500'000 Franken bleibt bei 0,5 Prozent.

Die Covid-19-Kredite sind ab dem Zeitpunkt der Gewährung innerhalb von **acht Jahren** zu amortisieren. Es besteht die Möglichkeit, die Frist um bis zu zwei weiteren Jahren zu verlängern.

Die **Amortisationen** werden zwischen den Unternehmen und den kreditgebenden Banken vereinbart. Die Banken können den besonders von der Pandemie betroffenen Unternehmen einen Aufschub des Amortisationsstarts um 6 bis 12 Monate gewähren.

Bleiben fällige Zahlungen eines Covid-19-Kredits aus, kann die Bank die Bürgschaft in Anspruch nehmen. Damit geht die ausstehende Kreditforderung von der kreditgebenden Bank auf die jeweilige Bürgschaftsorganisation zur Forderungsbewirtschaftung über. Nach dem Forderungsübergang sind die Bürgschaftsorganisationen gesetzlich verpflichtet, alle notwendigen Vorkehrungen zu treffen, um die ausstehenden Forderungen wiedereinzubringen.

## STEUERBERATUNG

**Besteuerung der Renten und Kapitalbezüge aus der beruflichen Vorsorge**

**Renten** der beruflichen Vorsorge, wie AHV- und IV-Renten auch, müssen in der Steuererklärung deklariert und als Einkommen zu 100 Prozent versteuert werden.

**Kapitalleistungen** aus der beruflichen Vorsorge werden einmalig und getrennt vom übrigen Einkommen zu einem speziellen Steuersatz besteuert, oft auch als **Vorsorgetarif** bezeichnet. Bei der Direkten Bundesteuer beträgt dieser einen Fünftel des ordentlichen Tarifs. Kantonal bestehen bei der Besteuerung grosse Unterschiede. Wie auf Bundesebene unterliegen Kapitalauszahlungen in den meisten Kantonen einer Progression: Hohe Kapitalauszahlungen werden also proportional stärker besteuert. In der Regel liegt die Besteuerung von Kapitalleistungen aus Vorsorge aller drei Steuerhoheiten (Bund, Kanton und Gemeinde) zwischen fünf und zehn Prozent der Vorsorgeleistung. Kapitalleistungen aus Vorsorge sind in dem Kanton steuerbar, in welchem sich der Wohnsitz im Zeitpunkt der Fälligkeit der Leistung befindet.

Die **Freizügigkeitsleistungen aus Vorsorge** können in der Regel nur als Kapital bezogen werden und werden genauso wie Kapitalzahlungen der Pensionskasse besteuert.

## Bei Forschungs- und Entwicklungsaufwand steuerlicher Sonderabzug möglich

Ab dem Steuerjahr 2020 können Unternehmen vom zusätzlichen Abzug von Forschungs- und Entwicklungsaufwand profitieren.

Die Kantone können einen maximal **50%igen Sonderabzug** auf den Forschungs- und Entwicklungskosten einführen. Davon haben die meisten Kantone bereits Gebrauch gemacht, wie z.B. AG, BE, GR, OW, SO, SZ, ZG und ZH.

Einige Kantone haben die maximale Höhe des Sonderabzugs nicht ausgeschöpft oder gar keinen F&E-Sonderabzug eingeführt wie BS, LU, UR.

Mit einem **Zusatzformular** kann in der Steuererklärung der Sonderabzug geltend gemacht werden. Es handelt sich um einen rein steuerlichen Zusatzabzug, der handelsrechtlich nicht relevant ist und somit keine Buchung in der Buchhaltung benötigt. Als Basis für einen F&E-Sonderabzug wird die Ausübung von wissenschaftlicher Grundlagenforschung oder anwendungsorientierter Forschung nach wissenschaftlich anerkannten Methoden genannt, deren primäres Ziel es ist, Beiträge für **praxisbezogene Problemlösungen** zu finden, etwa die Entwicklung neuer Produkte, Verfahren, Prozesse und Dienstleistungen für Wirtschaft und Gesellschaft. Neben der Eigenforschung sind auch **Drittstellen** für in Auftrag gegebene Forschung innerhalb der Schweiz für den F&E-Sonderabzug qualifiziert.

Als **Beispiel** für eine F&E-Tätigkeit könnte die Entwicklung einer neuen Software-Applikation oder eines Software-Tools gelten, welche der Prozessverbesserung dient. Weiter könnte auch die Entwicklung eines optimierten Logistikmanagementsystems verstanden werden, das es ermöglicht, Prozesse zu optimieren und zu beschleunigen.

Der Begriff der Forschung und Entwicklung ist **breit gefasst** und der Sonderabzug sollte gemäss Gesetzgeber einfach sein.

- Weiterhin gilt CHF 0.70/km Entschädigung. Darin sind Stromkosten enthalten.
- Bei privater Nutzung empfiehlt sich die Abrechnung zum effektiven Ansatz, dh die im privaten Umfeld entstandenen Stromkosten werden mit einem installierten Stromzähler direkt vergütet.
- Einzelne Kantone wie zB. der Kanton Zürich erlauben bereits Pauschalansätze von CHF 60/Monat.
- Die Installation einer Wallbox beim Mitarbeitenden kann zum Fahrzeugkaufpreis addiert werden. Nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses müsste der Mitarbeitende einen Restwert zurückbezahlen.

## UNTERNEHMENSBERATUNG

### Können Unternehmen Nachzahlungen bei der Kurzarbeitsentschädigung beantragen?

Unternehmen können für die Jahre 2020 und 2021 Nachzahlungen bei der Kurzarbeitsentschädigung beantragen. Dies hat der Bundesrat am 11. März 2022 entschieden. Der Entscheid steht im Zusammenhang mit dem Urteil des Bundesgerichts, das bestimmt, dass bei der Bemessung der Kurzarbeitsentschädigung im summarischen Abrechnungsverfahren für Mitarbeitende im Monatslohn ein Ferien- und Feiertagsanteil einzuberechnen sei. Seit Januar 2022 wird dies bei der Kurzarbeitsentschädigung nun berücksichtigt.

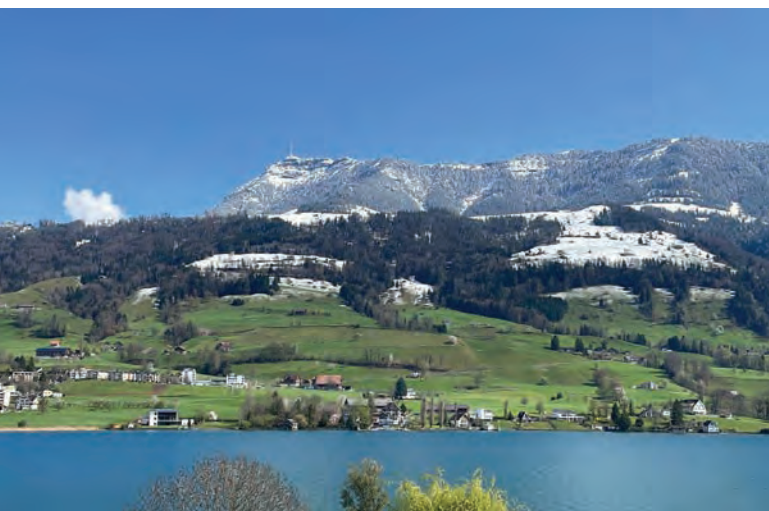
### Als Personalverleih gilt das Überlassen von Mitarbeitenden an andere Unternehmen

Vermehrt werden eigene Mitarbeitende zur Überbrückung von Personalengpässen oder zur Bewältigung von Produktionsspitzen an andere Unternehmen für eine bestimmte Zeit ausgeliehen.

Dies gilt als Personalverleih, sofern die wesentlichen Weisungsbefugnisse an das andere Unternehmen abgetreten werden.

Der **gewerbsmässige Personalverleih** ist **bewilligungspflichtig**, das gelegentliche Überlassen hingegen ist von der Bewilligungspflicht ausgenommen. Gelegentliches Überlassen liegt allerdings nur vor, wenn es sich um ein kurzfristiges, nicht speziell geplantes zur Verfügung stellen von Arbeitnehmern handelt und dieses keine Regelmässigkeit erlangt. Gewerbsmässig verleiht, wer jährlich **mehr als zehn Mal** und **mit Gewinnabsicht** Arbeitnehmende an Einsatzbetriebe verleiht oder mit der Verleihtätigkeit einen jährlichen Umsatz von mehr als CHF 100 000 erzielt.

Zu beachten ist, dass für bewilligungspflichtige Verleihfirmen nicht nur das Bundesgesetz über die Arbeitsvermittlung und den Personalverleih gilt, sondern seit dem 1. Januar 2012 unter Umständen zusätzlich der allgemein verbindlich erklärte Gesamtarbeitsvertrag Personalverleih. Die Verleihfirma muss zur Sicherung der Lohnansprüche ihrer Arbeitnehmer bei der kantonalen Bewilligungsbehörde eine Kautions hinterlegen, deren



Der letzte Schnee auf der Rigi

## Steuerliche Aspekte bei Elektro-Geschäftsfahrzeugen

Zahlreiche Unternehmen haben ihre Geschäftsfahrzeug-Flotte auf Elektro-Antriebe umgestellt. Folgende Aspekte sind zu beachten:

Höhe je nach Geschäftstätigkeit zwischen CHF 50 000 und CHF 150 000 beträgt. Wer ohne erforderliche Bewilligung gewerbmässig verleiht, riskiert, dass die Personalverleihverträge nichtig sind und strafrechtliche Sanktionen mit einer Busse bis zu CHF 100 000 drohen.

## TREUHAND

### Was ist ein Eigenbeleg?

In der Buchhaltung gilt: «Keine Buchung ohne Beleg». Das Steuerrecht verlangt, dass alle betriebliche Aufwendungen mit einem Original-Beleg nachgewiesen werden. Ohne einen solchen Beleg darf kein Abzug erfolgen.

Trotzdem kommt es vor, dass ein Beleg verloren geht oder nicht beschafft werden kann wie zB. Zahlungen mit Münzen an der Parkuhr, Privatentnahmen, Zahlungen an Automaten usw. In diesem Fall kann die verantwortliche Person ein neues Dokument erstellen, einen Eigenbeleg. Auf dem Eigenbeleg muss vermerkt sein:

- Zahlungsempfänger mit vollständiger Adresse
- Datum der Transaktion
- Betrag
- Grund für die Ausstellung des Eigenbelegs
- Beleg-Datum und Unterschrift des Ausstellers

Der Eigenbeleg soll als Ausnahme dienen und wird nur anerkannt, wenn er glaubhaft ist.

Normalerweise darf bei einem Eigenbeleg keine Vorsteuer abgezogen werden, da nicht glaubhaft nachgewiesen werden kann, welche Mehrwertsteuersätze zur Anwendung kommen. Hingegen könnte wohl Vorsteuer abgezogen werden, wenn ein Vertrag mit einem Geschäftspartner besteht, der ganz klar den Mehrwertsteuer-Vorfall zur Transaktion belegt. In diesem Fall könnte der Vertrag hinter der Transaktion als Beleg anerkannt werden. Ob ein Eigenbeleg von den Behörden oder den Revisoren anerkannt wird, hängt vom Einzelfall ab.

### Vermeiden Sie Beitragslücken bei der AHV

Eine **Vollrente** erhält, wer ab dem 1. Januar nach Vollendung des 20. Altersjahrs bis zum Erreichen des ordentlichen AHV-Rentenalters von 64 Jahren (Frauen) oder 65 Jahren (Männer) jedes Jahr lückenlos die AHV-Beiträge bezahlt hat. Wurden die Beiträge mit Unterbruch einbezahlt, kann die AHV nur eine Teilrente ausrichten. Jedes fehlende Beitragsjahr führt zu einer

lebenslangen Rentenreduktion von rund 2,3 Prozenten auf der Jahresrente.

Beitragslücken der **letzten fünf Jahre** können durch eine **Nachzahlung** geschlossen werden, sofern der Beitragspflichtige nicht im Ausland gelebt oder/und gearbeitet hat. Um die Beitragslücke zu schliessen, muss der Beitragspflichtige sich bei der AHV-Ausgleichskasse an seinem Wohnsitz melden.

Die AHV-Beitragspflicht beginnt am 1. Januar nach Vollendung des 17. Altersjahrs; die AHV-Beiträge sind aber erst ab dem 1. Januar nach Vollendung des 20. Altersjahrs rentenbildend. Das 18., 19. und 20. Altersjahr bezeichnet man als «**Jugendjahre**». Beitragslücken während der Jugendjahre können bei Eintritt des Rentenereignisses geschlossen werden, sofern man in diesem Alter bereits gearbeitet und AHV-Beiträge bezahlt hat. Studierende haben einen Nachteil, da sie - falls sie nicht gearbeitet haben - erst ab Vollendung des 20. Altersjahres als sogenannte Nichterwerbstätige bei der AHV der Beitragspflicht unterliegen. Studierende haben deshalb keine Jugendjahre, um Lücken zu schliessen.

## IN EIGENER SACHE

### Kunstaussstellung Katrin Odermatt

**Glow** - Ein zartes Strahlen der Farben verbindet die so unterschiedlichen Arbeiten von Katrin Odermatt und Kerstin Kubalek.



**Ausstellung vom 18. Mai bis 2. Juli 2022**

**LAKESIDE GALLERY ZUG, Artherstrasse 3**

**Vernissage: Mittwoch, 18. Mai 2022, 18 - 21 Uhr**

**Künstlerinnenapéro: Donnerstag, 2. Juni 2022, 18 - 21 Uhr**

[www.lakesidegallery.ch](http://www.lakesidegallery.ch)

Das audit-info finden Sie auch digital und zum Download unter [www.auditzug.ch](http://www.auditzug.ch).

Herausgeber

■ AUDIT ZUG AG

**Redaktion**  
Katrin Odermatt

**Kontakt**  
AUDIT Zug AG  
Alte Steinhäuserstrasse 1  
6330 Cham-Zug  
+41 41 726 80 50  
[info@auditzug.ch](mailto:info@auditzug.ch)

Office Schwyz  
Schilfweg 20  
6402 Merlischachen

Headoffice  
Bahnhofstrasse 16  
6300 Zug

 EXPERTSuisse Certified Company

Trotz gewissenhafter Bearbeitung und sorgfältiger Recherche kann keine Haftung für den Inhalt der Beiträge übernommen werden.